

§ 10

- (1) a) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit einem Grenzfischereischein, der vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt wird, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- b) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich nach Erhalt des Grenzfischereischeines bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei registrieren zu lassen.
- c) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, sich in jedem Falle vor Beginn und nach Beendigung des Fischfanges bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei an- und wieder abzumelden. Er hat den Grenzfischereischein während des Fischfanges bei sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.
- d) Die Grenzfischereischeine sind nicht übertragbar.
- (2) a) In den Grenzgewässern ist jede Benutzung von Wasserfahrzeugen ohne vorherige Registrierung untersagt. Zur Fischerei kann die Benutzung von Wasserfahrzeugen durch die Deutsche Grenzpolizei gestattet werden.
- b) Sämtliche Wasserfahrzeuge sind zur Registrierung den zuständigen Dienststellen der Deutschen Grenzpolizei zu melden. Die erhaltenen Kennzeichen sind vom Fischereiberechtigten am Wasserfahrzeug, von außen gut sichtbar, anzubringen.
- c) Die zuständige Dienststelle der Deutschen Grenzpolizei bestimmt für die registrierten Wasserfahrzeuge Anlegestellen.
- d) Wasserfahrzeuge, die nicht zur Registrierung gemeldet oder nicht gekennzeichnet sind, werden entschädigungslos eingezogen.

§ 11

(1) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können nach § 3 der Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 2000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sofern nicht nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM.

§ 12

(1) Die Anordnung vom 18. Juni 1954 über die Neuregelung der Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westdeutschland (ZB1. S. 266) tritt am 14. Mai 1956, 24.00 Uhr, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1956, 0.00 Uhr, in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident Grotewohl	Ministerium für Staatssicherheit ... Wollweber Minister
--	---

**Verordnung
über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe.**

Vom 3. Mai 1956

Die planmäßige Entwicklung der Volkswirtschaft und vor allem der Grundstoffindustrie erfordert die einheitliche Durchführung und systematische Kontrolle der Vorratsberechnungen aller in der Deutschen Demokratischen Republik verfügbaren mineralischen Bodenschätze und deren laufende Bilanzierung. Die damit verbundenen Aufgaben müssen zentral durchgeführt werden.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1956 wird die Zentrale Vorratskommission für mineralische Rohstoffe gebildet. Sie untersteht unmittelbar einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates. Sie ist ein selbständiges Organ; haushaltsmäßig ist sie der Staatlichen Geologischen Kommission angegliedert.

(2) Die Zentrale Vorratskommission besteht aus einem hauptamtlichen Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie wird durch Sachverständige beratend unterstützt. Der Vorsitzende der Zentralen Vorratskommission wird vom Ministerrat auf Vorschlag des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates berufen. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Vorsitzenden der Zentralen Vorratskommission vorgeschlagen und von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates berufen.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit der Zentralen Vorratskommission wird ein hauptamtliches Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat arbeitet unter der Leitung des Vorsitzenden der Zentralen Vorratskommission.

§ 2

(1) Der Kontrolle und Bestätigung der Zentralen Vorratskommission unterliegen die Berechnungen aller Vorräte mineralischer Bodenschätze, die

- a) bereits als Rohstoffbasis dienen oder
- b) in Zukunft als Rohstoffbasis dienen können.

(2) Die Zentrale Vorratskommission kontrolliert die Vorratsberechnungen und bestätigt die Vorräte auf Grund von geologischen Berichten, welche die Ergebnisse der geologischen Erkundungsarbeiten, der Untersuchungen der mineralischen Rohstoffe und anderer Forschungsarbeiten enthalten und zusammen mit den Vorratsberechnungen eingereicht werden müssen.

(3) Die Vorratsberechnungen und die Bestätigungen der Vorräte haben nach einer von der Zentralen Vorratskommission aufzustellenden und vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates zu bestätigenden Vorratsklassifikation zu erfolgen.

(4) Die Beschlüsse der Zentralen Vorratskommission über Vorratsberechnungen und Bestätigungen von Vorräten sind für alle Bergbau- und Erkundungsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bindend. Sie können nur durch den zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates geändert werden.

(5) Die Zentrale Vorratskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Aufstellung einer Klassifikation der Mineralvorräte gemäß Abs. 3;